

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **Alternoil GmbH**

**GAA v. 17.03.2022 — OL 21-167-01 —**

Die Firma Alternoil GmbH, Portlandstraße 16, 49439 Steinfeld 1, hat mit Schreiben vom 14.10.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer LNG-Tankstelle am Standort in 49456 Bakum, Rudolf-Diesel-Str. 1, Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstück 170/45 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung Lagervolumens auf insgesamt 59,850 t durch Aufstellung eines zweiten LNG-Lagertanks mit einer Füllmenge von 29,925 t
- Versetzen des Füllanschlusses des neuen LNG-Lagertanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 – (Anlagen, die der Lagerung gasförmigen Stoffen oder Gemischen (...) dienen mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### **Begründung:**

Das Vorhaben greift in kein Schutzgebiet und in keine Lebensräume für Pflanzen und Tiere ein, da es sich hier um ein ausgewiesenes Gewerbegebiet handelt. Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine empfindlichen Nutzungen.

Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten auf dem Betriebsgelände betreffen ausschließlich bereits versiegelte und genutzte Betriebsflächen. Aus der Inanspruchnahme dieser Flächen resultieren daher keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser oder Biotoptypen.

Die geplanten Änderungen stellen mit Blick auf den Ist-Zustand der betroffenen Flächen keine relevante Mehrbelastung für die Schutzgüter dar. Der Betrieb der Anlage verursacht keine relevanten Schall- oder luftverunreinigende Emissionen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 100 m Entfernung und damit außerhalb des Einwirkungsbereich. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.